



The slide features a blue header with the COSTARD logo (IT-Recht & Datenschutz) and a decorative grid pattern. In the center, a grey shield contains the word "Workshop" in blue. Below the shield, the main title "Datenschutz in sozialen Einrichtungen" is displayed in a large, bold, blue font. The footer is dark blue with the date "11.07.2016", the website "www.it-rechtsberater.de", and the page number "1".

**COSTARD**  
IT-Recht & Datenschutz

**Workshop**

**Datenschutz in sozialen Einrichtungen**

11.07.2016 [www.it-rechtsberater.de](http://www.it-rechtsberater.de) 1



The slide features a blue header with the COSTARD logo (IT-Recht & Datenschutz) and a decorative grid pattern. A white box with a blue border contains the section title "Die Themen:". Below this, a bulleted list of topics is presented. The footer is dark blue with the date "11.07.2016", the website "www.it-rechtsberater.de", and the page number "2".

**COSTARD**  
IT-Recht & Datenschutz

**Die Themen:**

- Personenbezogene Daten/Sozialdaten
- Rechtsgrundlagen
- Das Problem
- Der Lösungsansatz
- 1. Phase Erhebung von Sozialdaten
- 2. Phase Verarbeiten von Sozialdaten
- Spezialfall: Übermittlung von Sozialdaten
- Besonders schutzwürdige Sozialdaten
- Übermittlungsbefugnisse
- Einwilligung
- Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse
- Praxisbeispiel
- Praxisbeispiel-Lösung

11.07.2016 [www.it-rechtsberater.de](http://www.it-rechtsberater.de) 2

## Die Themen:

- 3. Phase Nutzung von Sozialdaten
- Die berufliche Schweigepflicht gemäß § 203 StGB
- Schweigepflichtentbindung/Einwilligung und Minderjährige
- Offenbarungsbefugnisse und -pflichten
- Rechte der Betroffenen
- Zusammenfassung

## Herzlich willkommen!

Zentrales Thema dieses Workshops ist es, für datenschutzrechtliche Probleme, die mit der Erfüllung von Erziehungshilfeleistungen in Verbindung stehen, zu sensibilisieren und den mit diesen Leistungen betrauten und verantwortlichen Berufsgruppen und Personen (Sozialpädagogen, Erzieher, Pflegeeltern, Heilpädagogen, Psychologen oder Therapeuten) hilfreiche Handlungsempfehlungen für den verantwortungsvollen Umgang mit Sozialdaten im Praxisalltag zu vermitteln.

Unabhängig von der konkreten Form der Erziehungshilfe (§§ 28-35a SGB VIII), die der Leistungsberechtigte beantragt und in der Folge vom Leistungserbringer empfängt, gilt es zunächst die Bedeutung und den Grund der besonderen Schutzwürdigkeit von Sozialdaten und Sozialgeheimnis zu veranschaulichen.

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Personenbezogene Daten/Sozialdaten

#### Personenbezogene Daten

- Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, also jede Art von Informationen wie Familienstand, Nationalität, Angaben zu einer Erkrankung, Schul- / Berufsbildung, politische oder religiöse Anschauung, die einer natürlichen Person zugeordnet sind bzw. zugeordnet werden können. Man spricht insoweit von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten

#### Sozialdaten

- Werden Daten von einem Sozialleistungsträger im Hinblick auf dessen Aufgabenerfüllung erhoben, verarbeitet oder genutzt, so werden aus diesen Daten Sozialdaten § 67 SGB X

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Personenbezogene Daten/Sozialdaten

Personenbezogenen Daten (auch Sozialdaten) sind nach § 35 SGB I besonders geschützt. Insbesondere besteht der Schutz für folgende Bereiche:

- **Erheben/Beschaffen** der Daten
- **Speichern/Aufbewahren** von personenbezogenen Daten
- **Verwenden/Nutzen** der Daten **innerhalb des Trägers**
- **Übermitteln/Bekanntgabe** der Daten **an Dritte**.

**Zwar gelten die Vorschriften der Sozialgesetzbücher für kirchliche Einrichtungen nicht unmittelbar, allerdings haben gemäß § 61 Abs.3 SGB VIII auch Einrichtungen der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass der Schutz von Sozialdaten in entsprechender Weise gewährleistet wird.**

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Personenbezogene Daten/Sozialdaten

Geregelt und gewährleistet wird dies:

- in Dienstanweisungen
- durch Unterrichtung der Mitarbeiter auf den besonderen Schutz personenbezogener Daten
- Überprüfung auf deren Einhaltung.

Gem. § 35 Abs. 4 SGB I fallen aber auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Träger unter dem Begriff Sozialgeheimnisse.

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Rechtsgrundlagen

Grundprinzipien, die dem Datenschutz zu Grunde liegen:

- Es bedarf immer einer **Begründung**, wenn Betroffenen Daten erhoben, verarbeitet und gegebenenfalls weiter geleitet werden.
- Es besteht ein Recht auf **informationelle Selbstbestimmung**.
- Das Bundesdatenschutzgesetz, und ebenso die Landes- und kirchenrechtlichen Datenschutzbestimmungen lassen stets nur zwei Gründe für die Erhebung von Daten gelten:
  1. Es existiert eine **gesetzliche Grundlage**, die regelt, welche Daten, von wem, für wen und zu welchem Zweck verarbeitet werden dürfen
  2. Es liegt eine **Einwilligung** der betroffenen Person vor.

→ „**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**“

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Das Problem

Da der Leistungsträger sich eines Leistungserbringers abweichender Trägerschaft bedient, ist es unvermeidbar, dass zwischen ihnen Sozialdaten des Leistungsberechtigten ausgetauscht werden.

Innerhalb dieses Dreiecksverhältnisses kommt es nicht selten zu Reibungspunkten zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Leistungsberechtigten und dem Bedürfnis des Leistungsträgers und –empfängers durch möglichst umfangreichen Informationsaustausch den Erfolg der Erziehungshilfe(n) herbeizuführen.

### Praxisbeispiele

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Der Lösungsansatz

Sozialdaten sind **in jeder Phase** einer Datenverarbeitung zu schützen.

Daher ist **vor jeder**

„PHASE“

- Erhebung
- Verarbeitung
- Nutzung



Sozialdaten

entweder eine **Erlaubnisnorm** oder eine **Einwilligung/Schweigepflichtentbindung erforderlich**.

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### 1. Phase Erhebung von Sozialdaten

#### Erforderlichkeitsgrundsatz und Datensparsamkeit

- Beschäftigte eines öffentlichen Trägers bzw. Beschäftigte eines beauftragten freien Trägers dürfen Daten nur erheben, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist.

#### Hinweis:

**Wird die Frage „ Kann ich meine Aufgabe auch ohne diese Daten ordnungsgemäß erfüllen?“ aus fachlicher Sicht mit einem „Ja (eigentlich schon)“ beantwortet, sollten Sie die Datenerhebung noch einmal überdenken. Erwägungen wie „ ...diese Informationen *könnten* später von Nutzen sein“ sind hierbei irrelevant und gereichen nicht dem Erforderlichkeitsgrundsatz.**

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### 2. Phase Verarbeiten von Sozialdaten

#### Verarbeiten von Sozialdaten

- Unter Verarbeitung versteht man das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Unabhängig davon, welche Form der Verarbeitung gewählt wird, muss dieselbe *datenschutzrechtlich zulässig* sein.

#### Praxisbeispiel Datenspeicherung:

Ein motivierter Sozialpädagoge mit ausgeprägtem „Sicherheitsanspruch“ speichert Teile von verbindlich festgelegten elektronischen Datenbeständen, durch Anfertigung von Kopien, ein weiteres Mal an anderer Stelle ab.

Diese Datenspeicherung ist nicht erforderlich, entgegen der verbindlich festgelegten Regelungen des Dienstherrn und damit datenschutzrechtlich unzulässig.

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Spezialfall: Übermittlung von Sozialdaten

Datenschutzrechtlich spricht man von „Übermittlung“, wenn Sozialdaten an **Dritte** weitergegeben, oder in der Weise bekanntgegeben werden, dass der **Dritte** die für ihn bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen kann.

**Bei einer Datenübermittlung werden die Sozialdaten einer anderen verantwortlichen Stelle zugänglich gemacht. Die rechtlichen Anforderungen an eine Übermittlung steigen mit dem Schutzbedarf der Sozialdaten.**

**Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz der persönlichen und erzieherischen Hilfe unterliegen, sind besonders schutzbedürftig und dürfen ausschließlich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen übermittelt werden.**

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Besonders schutzwürdige Sozialdaten

Sozialdaten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe **anvertraut** worden sind, unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz der persönlichen und erzieherischen Hilfe.

**Anvertraut** sind alle Daten, die einem Mitarbeiter im Vertrauen auf seine besondere Schutzpflicht in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Daten die dem Mitarbeiter auf sonstige Weise bekanntgeworden sind, z.B. bei einer Beobachtung anlässlich eines Hausbesuches sind hingegen keine "anvertrauten Daten,,.

**Bitte beachten Sie:**

Für die Übermittlung von Sozialdaten die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen gilt, dass der übermittelnde Mitarbeiter "**persönlich**" die Verantwortung trägt.

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Übermittlungsbefugnisse

Sozialdaten die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen, dürfen ausschließlich bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen übermittelt werden:

- mit Einwilligung des Betroffenen, der die Daten anvertraut hat (auch Minderjährige über 15 Jahre !!), oder
- unter bestimmten Bedingungen dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht, oder
- wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
- Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden, oder

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Einwilligung

Um das Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitern und Jugendlichen nicht zu belasten, sollte anlässlich einer Übermittlung besonders schutzwürdiger Sozialdaten an Dritte zunächst die Einwilligung des/der Betroffenen in Betracht gezogen werden.

**Beachten Sie hierbei die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Einwilligung:**

- **Freiwilligkeit**
- **Zweckbindung**
- **Abgegrenzter Adressatenkreis**
- **Einwilligungsfähigkeit (auch Minderjährige)**
- **Widerrufbarkeit**

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse

Obgleich die direkte Anwendung staatlicher Vorschriften aus den Sozialgesetzbüchern bei freien Trägern nicht in Betracht kommt, ist in der „Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft“ eine **entsprechende Anwendung** für folgende Vorschriften **vorgeschrieben**.

- § 35 Abs.1, Abs.3, Abs. 4 SGB I
- §§ 62-68 SGB VIII
- §§ 67-80 und §§ 83-84 SGB X

**Die richtige Anwendung der analog anzuwendenden Vorschriften ist manchmal komplex, so dass bestimmte Datenübermittlungen an bestimmte Stellen ausschließlich unter Berücksichtigung umfangreicher Erwägungen vorgenommen werden dürfen.**

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Praxisbeispiel

*Eine Mutter vertraut der Erzieherin einer Einrichtung unter kirchlicher Trägerschaft mit, dass ihr 8-jähriges Kind vom Vater geschlagen wird. Auf Nachfrage der Erzieherin, ob sich die Mutter bereiterklären würde, ihr Einverständnis für ein Tätigwerden der Erzieherin zu erteilen, verneint die Mutter die Anfrage.*

- a.) Darf die Erzieherin weitere Kollegen in den Vorfall einbeziehen?**
- b.) Muss die Kenntnis über den von der Mutter vorgetragenen Sachverhalt innerhalb der Erziehungseinrichtung bleiben?**
- c.) Welche Rechtsnorm ist für einschlägig, wenn die besonders schutzwürdigen Sozialdaten an das Jugendamt übermittelt werden?**

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Praxisbeispiel - Lösung

*Im Rahmen ihres Erziehungsauftrags wurden der Erzieherin von der Mutter im Vertrauen auf die besondere Schutzpflicht Informationen mitgeteilt, die zum einen Personenbezug aufweisen und darüber hinaus offensichtlich Dritten nicht zugänglich gemacht werden sollen. Man kann daher davon sprechen, dass es sich bei den vorliegend anvertrauten Informationen um **besonders schutzwürdige Sozialdaten** handelt.*

#### **a.) Darf die Erzieherin weitere Kollegen in den Vorfall einbeziehen?**

*Die besondere Schutzwürdigkeit von Sozialdaten ist auch bei der internen Weitergabe, Nutzung zu beachten. Sofern die Kenntnisnahme von besonders schutzwürdigen Sozialdaten nicht zwingend erforderlich und fachlich geboten ist, dürfen Kollegen nicht einbezogen werden.*

*Der Schutz der besonders schutzwürdigen Sozialdaten genießt insofern absoluten Vorrang.*

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Praxisbeispiel - Lösung

#### **b.) Muss die Kenntnis über den von der Mutter vorgetragenen Sachverhalt innerhalb der Erziehungseinrichtung bleiben?**

*Der Erzieherin sind im vorliegenden Beispielsfall Informationen zugespielt worden, die im Lichte des Schutzauftrags für das Kindeswohl von der Erzieherin zumindest ernst genommen werden müssen. Anhand der zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger festgelegten Vereinbarungen/Dienstvorschriften und Handlungskonzepten ist nunmehr in Erfahrung zu bringen, ob entsprechende Voraussetzungen (gewichtige Anhaltspunkte) zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII vorliegen.*

*Regelmäßig wirken bereits in diesem Stadium, der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mehrere Fachkräfte aus bestimmten, unter Umständen auch fremden Organisationskreisen zusammen. Zu beachten ist hierbei **§ 64 Abs.2a SGB VIII**, wonach die Sozialdaten zu **anonymisieren/pseudonymisieren** sind, wenn die Fachkräfte einrichtungsfremd sind und **die Aufgabenerfüllung dies zulässt**.*

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Praxisbeispiel - Lösung

#### § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

*(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden.....*

**Ziffer 3**

*dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder*

**Ziffer 4**

*an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder.....*

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Praxisbeispiel - Lösung

#### **c.) Welche Rechtsnorm ist einschlägig, wenn die besonders schutzwürdigen Sozialdaten an das Jugendamt übermittelt werden sollen?**

*Ergibt die Besprechung im Team, dass die Gefahr für das Kind akut und perspektivisch besteht **und** darüber hinaus die Gefahr nicht über Beratungsleistungen und Hilfeangebote abgewendet werden kann, ist in § 8a Abs.4 SGB VIII die Verpflichtung zur Regelung einer Informationspflicht in der Vereinbarung zwischen dem freien Träger und dem Jugendamt verankert, wonach die Fachkräfte gegenüber dem Jugendamt eine **Informationspflicht** haben, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*

Daher geht es vorliegend sogar um eine **Verpflichtung** und **nicht lediglich** um eine **Befugnis** der Übermittlung besonders schutzwürdiger Sozialdaten.

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### 3. Phase Nutzung von Sozialdaten

#### Nutzung von Sozialdaten

- Hierbei ist unter Nutzung gemäß § 67 Abs.7 SGB X jede Verwendung von Sozialdaten zu verstehen, die nicht unter den Begriff der Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) fällt.
- Unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung von Sozialdaten erlaubt ist, regelt das Gesetz in §§ 67b, 67c Abs.2 Nr.1-3 SGB X.

#### Praxisbeispiel Datennutzung:

Der/die Jugendsozialarbeiter(in) A an der Schule B zeigt dem/der Jugendsozialarbeiter(in) X an der Schule Y die gesamten Akteninhalte eines/einer auffälligen Schülers(in), um einen Hinweis zu bekommen.

**Wie ist dieser Vorgang datenschutzrechtlich zu bewerten?**

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Die berufliche Schweigepflicht gemäß § 203 StGB

Gem. § 203 StGB (Verletzungen von Privatgeheimnissen) können Angehörige bestimmter Berufsgruppen - zu denen u.a. auch Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen gehören - bestraft werden, wenn diese:

„...**unbefugt ein fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart**, das ihm als Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, **anvertraut worden** oder **sonst bekannt geworden ist...**“

mit einer **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** bestraft werden“.

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Die berufliche Schweigepflicht gemäß § 203 StGB

Somit sind z.B. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafrechtlich den bisherigen Vertrauensberufen (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) gleichgesetzt.

Im zentralen Fokus der strafrechtlichen Vorschrift steht hier das Merkmal der **Unbefugtheit**. Der Gesetzgeber unterstreicht in diesem Zusammenhang durch Schaffung der Straftatbestands die besondere Verantwortlichkeit bestimmter Berufsgruppen und schafft gleichzeitig die Voraussetzungen für den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts von Betroffenen.

In Ausübung seines informationellen Selbstbestimmungsrechts führt daher eine vom betroffenen Klienten erklärte Schweigepflichtentbindung zur **befugten Offenbarung** und ist strafrechtlich nicht relevant.

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Schweigepflichtentbindung/Einwilligung und Minderjährige

Minderjährige ab dem 15. Lebensjahr sind, sofern ihnen aus besonderen Gründen ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht abzuerkennen ist, grundsätzlich einwilligungsfähig und können selbst wirksame Erklärungen im Hinblick auf den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten abgeben.

#### **Bitte beachten Sie außerdem:**

Im Hinblick auf eine Datenübermittlung ist der Wille eines/einer einsichts- und urteilsfähigen Minderjährigen auch im Verhältnis zu seinen Personensorgeberechtigten zu beachten. Wünscht der/die Minderjährige, dass keine oder nur bestimmte Informationen an die Eltern gegeben werden **und** wird hierdurch der Erfolg einer Maßnahme nicht beeinträchtigt, so ist dieser Entscheidung Folge zu leisten.

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Offenbarungsbefugnisse und -pflichten

Neben dem aufgezeigten Beispiel, worin es um eine sozialrechtliche Befugnis zur Weitergabe von Sozialdaten an Fachkräfte gemäß § 65 Abs.1 Ziff. 4 SGB VIII ging, gibt es eine Reihe weiterer Befugnisse und Pflichten, die zum Durchbruch der Schweigepflicht führen:

#### Beispiele Offenbarungspflichten:

- Anzeigepflicht § 138 StGB
- Offenbarungsbefugnis im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes § 34 StGB
- Infektionsschutzgesetz, Geschlechtskrankheitengesetz

#### Beispiele Offenbarungsbefugnisse:

- Übermittlung von Daten an die KV zum Zweck der Abrechnung (§ 295 SGB V)
- Übermittlung an den medizinischen Dienst (§§ 276, 277 SGB V)
- Arbeitsunfähigkeitbescheinigung (§ 284 i.V.m. 295 SGB V)

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Offenbarungsbefugnisse und -pflichten

#### Auskunftswünsche von Polizei und Staatsanwaltschaft:

Auch hier gilt grundsätzlich keine Durchbrechung der Schweigepflicht  
**Ausnahmen** bei:

- Gefährdung eines anderen Rechtsguts
- Einem richterlichen Beschluss
- Gefahr in Verzug.

## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Rechte der Betroffenen

- Betroffene können im Rahmen des Rechts die informationelle Selbstbestimmung festlegen
- Sie besitzen ein Auskunftsrecht bzw. ein vollständiges Akteneinsichtsrecht
- Es gilt das Grundprinzip der Transparenz
- Sie haben das Recht der Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

#### Bei Akteneinsichtswunsch:

- Dokumentationspflicht = Der Betroffene darf nicht mit der Akte allein gelassen werden
- Keine Herausgabe der Originalakte (ggf. kostenpflichtige Kopie).

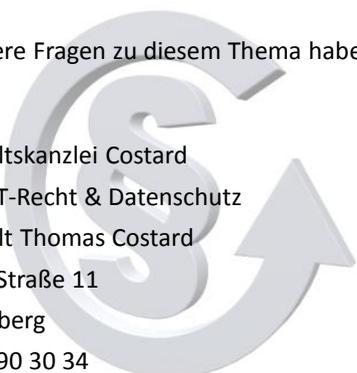
## Datenschutz in sozialen Einrichtungen

### Zusammenfassung

- Das Kindeswohl hat immer Vorrang
- Im Bereich Kinder- und Jugendhilfe gelten strikte Sonderregelungen
- Auch Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d.h. auch bei den Erziehungsberechtigten gilt die Schweigepflicht **außer** bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung
- Der Bruch der Schweigepflicht wird in bestimmten Berufsgruppen (Ärzte, Rechtsanwälte, ...) strafrechtlich verfolgt
- Ausnahmen für die Wahrung der Schweigepflicht liegen bei der Offenbarungspflicht oder dem Offenbarungsrecht vor.

## Fragen

- Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich gerne an



Rechtsanwaltskanzlei Costard  
Kanzlei für IT-Recht & Datenschutz  
Rechtsanwalt Thomas Costard  
Bayreuther Straße 11  
90409 Nürnberg  
Tel : 0911/790 30 34  
E-Mail: [costard@it-rechtsberater.de](mailto:costard@it-rechtsberater.de)